

Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes –



Abg. Manfred Groh CDU: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wie Herr Staatssekretär Fleischer soeben dargelegt hat, ist das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes eine unmittelbare Folge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Danach werden Erträge aus privaten Kapitalanlagen ab dem Jahr 2009 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Dies macht nun landesrechtliche Regelungen – so auch in Baden-Württemberg – erforderlich, nach denen die Kirchensteuer der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften ebenfalls an der Einkunftsquelle erhoben werden kann.

Zum Gesetzentwurf haben die evangelischen und katholischen Kirchen, der Normenprüfungsausschuss und der Landesbeauftragte für den Datenschutz Stellung genommen und keine generellen Einwendungen erhoben.

Deshalb haben Banken und Kreditwirtschaft, Kirchen, Bund und Länder bereits im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 mit § 51 a Abs. 2 b bis d des Einkommensteuergesetzes den Landesgesetzgebern einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden soll. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben und die entsprechenden Regelungen des § 51 a des Einkommensteuergesetzes allerdings erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landessteuergesetzen.

Zwischen den Bundesländern herrscht Einvernehmen darüber, dass diese Verweise und Regelungen geschaffen werden. Die Änderungen im Kirchensteuergesetz von Baden-Württemberg setzen diesen Vorschlag daher entsprechend um und stellen sicher, dass in Baden-Württemberg weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben wird.